

Marc Dykmans, *Le Rite de la dégradation des clercs d'après quelques anciens manuscrits*, *Gregorianum* 63 (1982) S. 301–331, überschneidet sich auf weite Strecken mit dem in DA 39,679 angezeigten Aufsatz von B. Schimmelpfennig: Im Zuge eines allgemeinen Überblicks der kirchenrechtlichen Entwicklung des Problems werden zwei einschlägige Ordines aus dem frühen 14. Jh. ediert. Der eine stammt aus einer Handschrift in Avignon und wurde bald nach 1320 von Bernard Gui benutzt; den zweiten, den Schimmelpfennig aus einem Florentiner Codex (um 1409) als Ineditum entnommen hatte, bietet D. aus derselben Überlieferung sowie einem Pariser Zeremonienbuch von etwa 1350. R.S.

Rudolf Weigand und Hans Thurn, *Johannes Zantfurts Articuli de ecclesiastico interdicto*, *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 45 (1983) S. 65–74, edieren den Traktat aus einem einer Inkunabel des Klosters Amorbach beigegebenen Hss.-Fragment, der in Kurzfassung auch in einer Hs. der Nürnberger Stadtbibliothek überliefert ist. Die Articuli sind eines der frühesten Zeugnisse der Würzburger Kanonistik, und ihr Autor gehörte zu den akademischen Lehrern der durch Bischof Johannes von Egloffstein (1401–1411) gegründeten ersten Universität von Würzburg. Er hatte in Bologna Recht studiert, war seit 1405 in Würzburg, 1410 Rektor der Universität und wurde 1413 von seinem Diener ermordet. In seiner Abhandlung stützte sich Zantfurt in erster Linie auf Johannes Andreae († 1348), Hostiensis († 1370) und Papst Innocenz IV. († 1254) sowie den Liber Extra und den Liber Sextus. Die Quellen sind in der Edition soweit wie möglich angegeben. D.J.

Erich Meuthen, Eine bisher unerkannte Stellungnahme Cesarinis (Anfang November 1436) zur Papstgewalt, *QFIAB* 62 (1982) S. 143–179, 2 Tafeln, ediert und kommentiert aus Vat. lat. 3908 ein eigenhändiges Exposé des Kardinals und Basler Konzilspräsidenten Giuliano Cesarini, in dem dieser Stellung nimmt zu im Wortlaut nicht erhaltenen „Advisamenta“ des Zwölf-Männer-Kollegiums des Konzils über Ergänzungen zu einem Papstwahldekret. Cesarini kritisiert diese Vorschläge, da sie auf eine Minderung der päpstlichen Autorität hinausliefen, und wendet sich nun, offenbar nicht aus Opportunismus, sondern aus grundsätzlichen kirchenpolitischen Erwägungen heraus, gegen eine Erweiterung der Konzilsshoheit. H. M. S.

*La Paix de Valenciennes de 1114. Commentaire et édition critique* par Ph. Godding et J. Pycke (Université Catholique de Louvain. Publications de l'Institut d'études médiévales, 2e série 4) Louvain-La-Neuve 1981, Université Catholique de Louvain, 142 S. – Die älteste erhaltene Stadtverfassung der um das Jahr 1100 im Entstehen begriffenen nordwesteuropäischen Städtelandschaft wird hier erstmals kritisch ediert und sorgsam kommentiert. Die Ausgabe ersetzt die bisher maßgebende Edition von W. Arndt (MGH SS 21, 605–610; textgleich mit der Schulausgabe Giselberts von Mons, 1869, S. 301–312), der sich lediglich auf die Hs. Paris, BN lat. 5995 gestützt hatte, während die neue Ausgabe auf die Vorlage des Parisiensis zurückgreift: die Hs. Valenciennes, Bibl. mun. 768–770 aus der 2. Hälfte des 14. Jh., die der franziskanische Chronist Jacques de Guise († 1399) angelegt hat. Begleitet wird der lateinische Text in synoptischer Form von einer französischen Übersetzung des Jahres 1275, deren Text auf der Grundlage dreier